

A man with a beard, wearing a traditional dark hat with a large feather, is playing a large, shiny brass tuba. The background is a blurred outdoor setting.

**Druckluftbraucht
Profis**

LEITFADEN

BAFA-Förderung von Querschnittstechnologien

Fakten und Informationen

**Hauptverwaltung
Königsbach-Stein**

Benzstr. 15
75203 Königsbach-Stein
Tel. 07232 - 3050-0
Fax 07232 - 3050-50
info@nillius.de
www.nillius.de

Niederlassung Erfurt

Bergrat-Voigt-Str. 5
99087 Erfurt
Tel. 0361 - 3736122
Fax 0361 - 3731882
erfurt@nillius.de

Niederlassung Ulm

Riedwiesenweg 22
89081 Ulm-Söflingen
Tel. 0731 - 37625
Fax 0731 - 37627
ulm@nillius.de

Niederlassung Spanien

Pol.Ind.Rajolar, C.Alemania 7
43540 St.Carles de la Rapita
Tel. 0034 - 977 - 740388
Fax 0034 - 977 - 744359
info@nillius.es
www.nillius.es

I Inhalt

Hintergrund	3
Wer ist antragsberechtigt?	3
Wer ist nicht antragsberechtigt?	4
Förderbare Querschnittstechnologien	5
Förderbare Installationskosten	6
Nicht-förderbare Installationskosten	7
Zahlen, Daten, Fakten - Höhe der Förderung	8
Antragstellung	9
Verwendungsnachweisverfahren.....	11
Welche Technologien werden genau gefördert?	12
Zusammenfassend.....	13
Kontakt.....	14

BAFA-Förderung von Querschnittstechnologien – Fakten und Informationen –

I Hintergrund

Mit der Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) am 3. Dezember 2014 bekräftigte die Bundesregierung ihre am 28. September 2010 und 6. Juni 2011 beschlossenen Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz. Auf Basis des aufgesetzten Energieeffizienzfonds zur Förderung der rationellen und sparsamen Energieanwendung subventioniert die Regierung den Gebrauch von hocheffizienten Querschnittstechnologien. Zum jetzigen Stand wird das Förderprogramm bis Ende 2019 fortgeführt.

„Unternehmen, die eine Gewerbeanmeldung vorweisen können oder im Handelsregister der Handwerksrolle eingetragen sind, dürfen einen Antrag stellen.“

I Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmen, die eine Gewerbeanmeldung vorweisen können oder im Handelsregister der Handwerksrolle eingetragen sind, dürfen einen Antrag stellen.

I Wer ist nicht antragsberechtigt?

Unternehmen, die eine oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, sind nicht antragsberechtigt:

- Unternehmen, die in den letzten drei Steuerjahren, einschließlich der Förderung „Deminimis“-Beihilfen von mindestens 200.000€ (Unternehmen des Straßentransportsektors: 100.000€), erhalten haben.

Ausnahme! Außer, es wird eine Förderung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) beantragt.

- Unternehmen der Fischerei oder der Aquakultur,
- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,
- Unternehmen der Energiewirtschaft und des Steinkohlenbergbaus,
- Freiberufler,
- Hersteller der jeweils geförderten Querschnittstechnologien,
- Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit 25% oder mehr beteiligt sind,
- Kirchen und Unternehmen, an denen eine Kirche mit mind. 25% beteiligt ist,
- Unternehmen der Kreditwirtschaft und des Versicherungsgewerbes

oder eine vergleichbare Finanzinstitution,

- Vereine, sofern es sich nicht um einen wirtschaftlichen Verein nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt, Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dies gilt auch für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabeordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

I Förderbare Querschnittstechnologien

Förderbar sind hocheffiziente Anlagen oder Aggregate in den folgenden Querschnittstechnologien:

- Elektrische Motoren und Antriebe,
- Pumpen,
- Ventilatoren sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in RLT-Anlagen,
- Druckluftherzeuger sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in

Druckluftherzeugern,

- Wärmerückgewinnungs- bzw. Abwärmenutzungsanlagen für eine Wärmenutzung in Prozessen,
- Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen.

„Das Netto-Investitionsvolumen muss, einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Nebenkosten für Planung und Installation, mindestens 2.000€ betragen.“

Das Netto-Investitionsvolumen muss, einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Nebenkosten für Planung und Installation, mindestens 2.000€ betragen. Zudem dürfen mehrere Anträge je Antragsteller gestellt werden.

I Förderbare Installationskosten

Förderbare Installationskosten beinhalten die Ausgaben für folgende Maßnahmen:

- Aufstellung,
- Montage,
- Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung einer betriebsbereiten Anlage.

Grundvoraussetzung ist, dass Planungs- und Installationsleistungen von externen Dritten durchgeführt werden, denn Eigenleistungen des Antragstellers können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden!
Ausnahme! Energiedienstleistungsunternehmen.

I Nicht-förderbare Installationskosten

Die Kosten für folgende Maßnahmen sind nicht förderbar:

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht,
- Erwerb und Verwendung gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Energiemanagementsysteme,
- Eigenleistung des Antragstellers,
- Maßnahmen, die sich auf eine Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz im Sinne der Energieeinsparverordnung beziehen,
- Anlagen zur Kälteerzeugung, Komponenten und Systeme des Kältemittelkreislaufs sowie Kühlmittleitungen für Wasser und Sole,
- Anlagen zur Wärmeerzeugung, einschließlich Wärmepumpen sowie Anlagen zur Verstromung von Abwärme,
- Wärmepumpen von Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung,
- Komplette Produktionsanlagen, Maschinen (z.B. Werkzeugmaschinen) und Fertigungsreinrichtungen inkl. kompletter Bearbeitungszentren sowie die darin eingebauten Querschnittstechnologien,
- bereits begonnene Projekte.

I Zahlen, Daten, Fakten – Höhe der Förderung

„Die Obergrenze einer Förderung liegt bei 30.000€ je Vorhaben.“

Die Obergrenze einer Förderung liegt bei 30.000€ je Vorhaben. Dabei gilt als Vorhaben die Summe aller Einzelmaßnahmen an einem Standort. Wichtig ist, dass die Kosten nur dann förderbar sind, wenn die entsprechenden Auszahlungen nach der Antragstellung und vor dem Ende des Bewilligungszeitraums geleistet werden.

Nicht förderbar sind Finanzierungsraten, die nach dem Ende des Bewilligungszeitraums liegen.

Nebenkosten, die für Planung und Installation anfallen, können bis zu einem Anteil von maximal 30% der Netto-Investitionskosten subventioniert werden.

Achtung! ...bei der Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen, denn es werden die Installationskosten als Teil der Netto-Investitionskosten angesehen. Die Planungskosten sind hier ebenfalls bis zu einem Anteil von maximal 30% förderbar.

Der Prozentsatz zur Errechnung der Höhe der Zuwendungen ist wie folgt:

- 30% der förderbaren Ausgaben für kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
- 20% der förderbaren Ausgaben für sonstige und große Unternehmen.

Wie definieren sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU)?

- Mitarbeiterzahl: bis 250
- Umsatz: maximal 50 Mio.€ **oder**
- Bilanzsumme: maximal 43 Mio.€

Wie definieren sich sonstige Unternehmen?

- Mitarbeiterzahl: 251 bis 500

Wie definieren sich große Unternehmen?

- Mitarbeiterzahl: ab 501

I Antragstellung

„Die Antragstellung ist ausschließlich über das elektronische Antragsformular möglich.“

Die Antragstellung ist ausschließlich über das elektronische Antragsformular möglich. Dieses findet man auf der Webseite der BAFA unter folgendem Link:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/querschnitt1>

Wichtig bei der elektronischen Antragstellung ist, dass die Ausgaben auf Basis eines konkreten Angebotes kalkuliert werden. Die Kosten für die jeweilige Planung und Installation müssen separat ausgewiesen werden. Zudem erfolgt die Prüfung der förderbaren Querschnittstechnologien über Herstellernachweise, Produktdatenblätter sowie ggf. über technische Prüfberichte von

Sachverständigen. Deswegen müssen diese Nachweise als PDF-Dokument dem elektronischen Antrag beigefügt werden.

Welche Dokumente muss denn nun ein vollständiger Antrag enthalten?

- Vollständig ausgefülltes, elektronisches Antragsformular,
- Nachweis der Effizienzkriterien (Produktdatenblatt, Nachweis des Herstellers oder eines Sachverständigen)
- Unternehmensregistrierung (Gewerbebeanmeldung, Handelsregisterauszug oder Auszug aus der Handwerksrolle).

Achtung! Nach Bekanntgabe der Höhe der Fördermittel durch den Zuwendungsbescheid sind nachträgliche Änderungen der Angaben nur innerhalb eines Monats möglich.

Der Bewilligungszeitraum beträgt neun Monate. Dieser beginnt mit dem Datum der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids. Bis zu dessen Ende muss die Anlage betriebsbereit installiert sein.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist möglich - allerdings nur in Ausnahmefällen und nur, wenn der Antrag auf Verlängerung schriftlich und vor Ablauf des anfänglich festgelegten Bewilligungszeitraums eingeht.

I Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis muss spätestens mit Ablauf des dritten auf den neun-monatigen Bewilligungszeitraum folgenden Monat erfolgen.

Dies erfolgt über das elektronische Verwendungsnachweisformular, das auf der BAFA-Webseite zu finden ist.

„Der Verwendungsnachweis muss spätestens mit Ablauf des dritten auf den neun-monatigen Bewilligungszeitraum folgenden Monat erfolgen.“

Welche Auskünfte/Unterlagen sind relevant?

- Nur die tatsächlich realisierten Ausgaben in Form von Rechnungskopien.

Achtung! ...ohne Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte; Lohnkosten sind von den Materialkosten getrennt auszuweisen.

- Die erzielte elektrische und/oder thermische Endenergieeinsparung (rechnerisch, messtechnische oder ggf. geschätzt),
- Fachunternehmererklärung(en) (vom Installateur ausgefüllt und unterschrieben),
- „De-minimis“-Erklärung über innerhalb der letzten drei Jahre erhaltene staatliche Beihilfen,
- Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel für die beantragte Maßnahme.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

I Welche Technologien werden genau gefördert?

- Hocheffiziente Elektromotoren- und antriebe,
- Drehzahlregelung bei elektrischen Motoren und Antrieben,
- Hocheffiziente Pumpen (Kreiselpumpen, Nassläufer-Umwälzpumpen, Trockenläufer-Umwälzpumpen),
- Drehzahlregelung bei Pumpen,
- Hocheffiziente Ventilatoren,
- Drehzahlregelung bei Ventilatoren,
- Wärmerückgewinnung in raumluftechnischen Anlagen,
- Hocheffiziente Drucklufterzeuger,
- Übergeordnete Steuerung bei mehreren Kompressoren,
- Ultraschallmessgeräte zum Auffinden von Leckagen verursacht durch Drucklufterzeuger,
- Wärmerückgewinnung in Drucklufterzeugungsanlagen,
- Wärmerückgewinnung bzw. Abwärmenutzung aus einem wärmeführenden Wasserstrom,
- Integrierte Wärmeübertrager zur Vorwärmung der Verbrennungsluft in industriellen Brennern,
- Hocheffiziente Wärme- und Kälte­dämmungen von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen (enthält den Austausch und die Ertüchtigung vorhandener Dämmsysteme, die Dämmung bisher nicht gedämmter Anlagenteile und die Dämmung bei Neubau von Anlagen).

I Zusammenfassend

Die oben genannten Informationen sind in ausführlicher Form auf der Webseite der BAFA unter folgendem Link zu finden:

http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Querschnittstechnologien/querschnittstechnologien_node.html;jsessionid=799B2ABE9B8212D5021EA7E9359D0C14.2_cid371

Welche Unterlagen sollte der Antragsteller bei Antragstellung mitbringen?

- Unternehmensregistrierung (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug oder Auszug aus der Handwerksrolle) als PDF-Datei,
- Jahresbilanzsumme,
- Jahresumsatz,
- Mitarbeiteranzahl.

Welche Unterlagen bringt die Firma Nillius zur Antragstellung mit?

- Produktdatenblatt als PDF-Datei,
- Angebot als Antragsgegenstand.

I Kontakt

Bei Rückfragen jeglicher Art zum Thema „BAFA-Förderung von Querschnittstechnologien“ stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wenden Sie sich hierzu einfach an unseren jeweiligen Außendienstmitarbeiter. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung direkt bei Ihnen vor Ort.



Kompressoren und Druckluftanlagen



Seit mehr als 40 Jahren eine gute Form von Energie

**Hauptverwaltung
Königsbach-Stein**

**Benzstr. 15
75203 Königsbach-Stein
Tel. 07232 – 3050-0
Fax 07232 – 3050-50
info@nillius.de
www.nillius.de**

Niederlassung Erfurt

**Bergrat-Voigt-Str. 5
99087 Erfurt
Tel. 0361 – 3736122
Fax 0361 – 3731882
erfurt@nillius.de**

Niederlassung Ulm

**Riedwiesenweg 22
89081 Ulm-Söflingen
Tel. 0731 – 37625
Fax 0731 – 37627
ulm@nillius.de**

Niederlassung Spanien

**Pol.Ind.Rajolar, C.Alemania 7
43540 St.Carles de la Rapita
Tel. 0034 – 977 – 740388
Fax 0034 – 977 – 744359
info@nillius.es
www.nillius.es**